

# Anti-Doping-Ordnung der GDFPF e. V.

Vorrangiges Ziel der German Drug-Free Powerlifting Federation e. V., nachfolgend GDFPF genannt, ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fair Plays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen Athleten davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden.

Die Anti-Doping-Ordnung (AntiDopO) ist gemäß Artikel 4.6 der Satzung der GDFPF eine Ordnung des Vereins und für alle Mitglieder verbindlich.

## **ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 3.1 bis Artikel 3.8 festgelegten Verstöße gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen.

## **ARTIKEL 2 PRINZIP DER LEBENSLANGEN DOPINGFREIHEIT**

2.1 Die GDFPF vertritt den Grundsatz und Anspruch der lebenslangen Dopingfreiheit.

2.2 Jeder Antragsteller versichert seine lebenslange Dopingfreiheit mittels eidesstattlicher Erklärung im Rahmen seiner Antragstellung.

2.3 Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einem Zeitpunkt, als er oder sie noch nicht in die Zuständigkeit der GDFPF fiel, stellt gemäß Artikel 7.10 des Nationale Anti-Doping Codes (NADAC 2015) einen legitimen Grund dar, einem Athleten die Mitgliedschaft zu verweigern. Hat ein Athlet in der Vergangenheit d.h. vor seiner Antragstellung auf Aufnahme in den Verein gegen geltende GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, auf die gemäß AntiDopO das Strafmaß einer lebenslangen Sperre angesetzt ist, ist die Aufnahme in die GDFPF ausgeschlossen.

2.4 Liegt ein Verstoß gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen länger zurück, als die Dauer des Strafmaßes, das gemäß der Anti-Doping-Bestimmungen für das jeweilige Vergehen angesetzt ist, kann unter bestimmten Umständen die weitere Mitgliedschaft bzw. die Aufnahme in den Verein vom Vorstand gewährt werden.

2.5 Werden einem Athleten im Zeitraum seiner Mitgliedschaft in der GDFPF Verstöße gegen die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen, die vor seinem Beitritt zur GDFPF begangen wurden, hat dies unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2.4 die Anwendung der unter Artikel 11 beschriebenen Konsequenzen zur Folge.

2.6 Für den Fall, dass einem ehemaligen Mitglied nachträglich Verstöße gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden, die während seiner Mitgliedschaft in der GDFPF begangen wurden, treten unbeschadet des Artikels 2.4 ebenfalls die unter Artikel 11 beschriebenen Konsequenzen in Kraft.

## **ARTIKEL 3 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN**

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen

werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten, oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotliste aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

### **3.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten**

3.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen.

Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden.

Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 3.1 zu begründen.

3.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 3.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten; wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt.

3.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotliste quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen.

### **3.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten**

Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode kann stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden.

Im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine GDFPF-Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 3.1 festzustellen, kann der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den Biologischen Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das "Vorhandensein" einer verbotenen Substanz nach Artikel 3.1 zu begründen.

Der Gebrauch einer Verbotenen Substanz durch einen Athleten stellt einen Verstoß gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist außerhalb des Wettkampfs nicht verboten und der Gebrauch durch den Athleten fand außerhalb des Wettkampfs statt.

Jedoch stellt das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Wettkampfkontrolle genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 3.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.

### **3.3 Umgehung der Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen**

Die Umgehung einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen.

Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein Athlet einem Dopingkontrolleur bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die Dopingkontrolle zu umgehen.

Verlässt bspw. ein Sportler die Wettkampfstätte ohne sich vorher bei einem Offiziellen abgemeldet zu haben oder begeht i. S. d. Artikels 3.4 einen Meldepflichtverstoß, kann dies als Versuch gewertet werden, sich einer Probenahme zu entziehen.

Ein Verstoß durch "das Unterlassen, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen" kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des Athleten begründet sein, während die "Umgehung oder die Weigerung" einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite ein vorsätzliches Verhalten des Athleten erfordert.

Die Umgehung der Probenahme bzw. Mitgliedervisite oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu unterziehen wird in jedem Fall einem positiven Dopingtest gleichgestellt und hat die unter Artikel 11 beschriebenen Konsequenzen zur Folge.

### **3.4 Meldepflichtverstöße**

Für die Planung effektiver Dopingkontrollen und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für Dopingkontrollen sowie Mitgliedervisiten müssen Mitglieder der GDFPF gemäß Artikel 6.5.1 Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Dies umfasst die Angaben auf dem Athleten-Meldeformular für den Vereins-Testpool (VTP), darunter ständiger Aufenthaltsort, Telefon-/Handynummer und E-Mail-Adresse.

Änderungen dieser Kontaktdaten sind dem Verein umgehend und ausschließlich über das Athleten-Meldeformular für den VTP mitzuteilen.

Verstößt ein Athlet gegen diese Mitwirkungspflicht und macht falsche bzw. keine Angaben bzgl. seiner aktuellen Erreichbarkeit kann dies entsprechend Artikel 3.3 als Versuch gewertet werden, sich einer Probenahme bzw. Mitgliedervisite zu entziehen.

### **3.5 Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der Unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens**

Darunter fallen Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den Versuch der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur Probenahme, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber dem Kontrolleur bzw. der GDFPF oder die Einschüchterung oder den Versuch der Einschüchterung eines potenziellen Zeugen.

Entzieht sich ein Athlet bspw. nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme der Aufsicht seines ihm anvertrauten Chaperons, kann dies als unzulässige Einflussnahme gewertet werden.

### **3.6 Der Besitz, das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode**

Der Besitz von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs durch einen Athleten oder der Besitz außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Artikel 4.3 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

### **3.7 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden innerhalb des Wettkampfs an Athleten oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind**

### **3.8 Tatbeteiligung**

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person.

## **ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE**

### **4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotsliste**

Die jeweils aktuelle Fassung der "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden" ist auf der Homepage der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) bzw. der NADA unter [www.nada.de](http://www.nada.de) abrufbar. Sie ist Bestandteil der GDFPF-Anti-Doping-Ordnung und verbindlich für alle Mitglieder.

### **4.2 In der Verbotsliste aufgeführte verbotene Substanzen und verbotene Methoden**

Die Verbotsliste führt diejenigen verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (außerhalb und innerhalb des Wettkampfs) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur innerhalb des Wettkampfs verboten sind. Die GDFPF und/oder WDFPF kann die Verbotsliste auf bestimmte Substanzen ausdehnen.

#### **4.2.1 Substanzen und Methoden, die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen verboten sind)**

Verbotene Substanzen:

- S0. Nicht zugelassenen Substanzen
- S1. Anabole Substanzen
- S2. Peptithormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika
- S3. Beta-2-Agonisten
- S4. Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren
- S5. Diuretika und Maskierungsmittel

Verbotene Methoden:

- M1. Manipulation von Blut und Blutbestandteilen
- M2. Chemische und Physikalische Manipulationen
- M3. Gendoping

#### **4.2.2 Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden**

- S6. Stimulanzien
- S7. Narkotika
- S8. Cannabinoide
- S9. Glucocorticoide

Der Gebrauch einer Substanz außerhalb des Wettkampfs, die lediglich Innerhalb des Wettkampfs verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker bei einer Probe, die innerhalb des Wettkampfs genommen wurde, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht hat.

Die Festlegung der WADA, der WDFPF oder GDFPF, welche verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden in die Verbotensliste aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur Innerhalb des Wettkampfs verboten, ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

#### **4.3 Medizinische Ausnahmegenehmigungen / Attest**

Unter bestimmten Umständen stellt das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode keinen Verstoß gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Dies ist ausschließlich dann der Fall, wenn der Athlet durch die Vorlage eines Attest bzw. einer gültigen Medizinischen Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption - TUE) nach den Vorgaben des Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (International Standard for Therapeutic Use Exemptions -

ISTUE) nachweisen kann, dass dies medizinisch indiziert ist.

Die Anwendung einer verbotenen Substanz und/oder Methode ist der GDFPF unverzüglich mitzuteilen. Zudem müssen bei Dopingkontrollen alle eingesetzten Nahrungsergänzungsmittel und Medikamente zwingend angegeben und auf dem Doping-Kontrollformular erwähnt werden, andernfalls werden im Fall eines positiven Dopingtests Atteste oder rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht mehr anerkannt. Je nach Leistungsklasse eines Athleten gelten folgende Regelungen:

#### **4.3.1 Nationale Teilnahme**

Athleten, die nur auf nationalen Wettbewerben in Deutschland starten brauchen ein Attest des behandelnden Facharztes, aus dem die genaue Medikation d.h. Diagnose, Indikation, verabreichte Substanz, die Dosierung und die Applikationsform hervorgeht. Das Attest darf nicht älter als 12 Monate sein. Der Athlet führt eine Kopie dieses Attests für die Vorlage bei Wettkampfkontrollen mit sich. Bei einer Dopingkontrolle wird diese Kopie vom Kontrolleur dem Originalprotokoll beigelegt.

Die GDFPF behält sich zudem jederzeit eine weitergehende Überprüfung der Atteste bzw. Anforderung weiterer medizinischer Unterlagen vor.

Im Falle einer positiven Probe auf eine nicht-spezifische Substanz ( S1, S2, S4.4, S4.5 und S6.a) und/oder nicht-spezifische Methoden (M1, M2 und M3) muss vom betreffenden Athleten zudem umgehend bei der NADA eine rückwirkende Medizinische Ausnahmegenehmigung (retro TUE) beantragt werden. Hierbei sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Hierbei gelten die Regelungen im Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (International Standard for Therapeutic Use Exemptions - ISTUE).

#### **4.3.2 Internationale Teilnahme**

Für Athleten die auf internationaler Ebene starten ist der internationale Sportfachverband zuständig. Vor der Teilnahme an internationalen Meisterschaften ist es daher in jedem Fall notwendig, sich im Vorfeld beim internationalen Fachverband (WDFPF) zu erkundigen, ob die Regelungen der GDFPF, insbesondere die Attest-Regelung, dort anerkannt sind. Sofern dort strengere Bestimmungen gelten, muss im Vorfeld bei der NADA bzw. beim internationalen Verband selbst ein Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

## **ARTIKEL 5 DOPINGNACHWEIS**

Die GDFPF trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die GDFPF überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Athleten haben die Möglichkeit, sich vom Vorwurf des Verstoßes gegen die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen zu entlasten. Die Entlastung setzt den Nachweis voraus, dass den

Athleten kein Verschulden trifft. Die Anforderungen an das Beweismaß für die Entlastung liegen in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

## **ARTIKEL 6 DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN**

### **6.1 Zweck von Dopingkontrollen und Ermittlungen**

6.1.1 Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der Athlet das strenge Verbot des Vorhandenseins/ des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode einhält.

6.1.2 Ermittlungen werden durchgeführt:

- a) bei atypischen Analyseergebnissen und von der Norm abweichenden Ergebnissen des Biologischen Athletenpasses indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere Analyseergebnisse), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 3.1 und/oder Artikel 3.2 vorliegt; und
- b) bei anderen Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 6 und Artikel 9, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 3.2 bis Artikel 3.8 vorliegt.

### **6.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen**

6.2.1 Für die Organisation und Durchführung von Kontrollen in und außerhalb des Wettkampfs ist die GDFPF zuständig. Erfasst sind alle Athleten, die in den Zuständigkeitsbereich der GDFPF fallen. Auch bei Athleten, die vorläufig suspendiert wurden, können während der Zeit der Suspendierung Trainingskontrollen durchgeführt werden.

6.2.2 Bei Internationalen Wettkämpfen und/oder nationalen Wettkampfveranstaltungen anderer der WDFPF angeschlossenen Landessektionen werden Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer vom Dachverband selber oder dem Veranstalter des Wettkampfs organisiert und durchgeführt.

6.2.3 Der Dachverband (WDFPF) ist berechtigt, Trainingskontrollen zu organisieren und durchzuführen. Hierbei sowie bei Artikel 6.2.2 gelten möglicherweise andere Standards, als sie in der her vorliegenden Anti-Doping-Ordnung beschrieben werden.

### **6.3 Durchführung von Dopingkontrollen**

Die Realisierung der Dopingkontrollen, die im Auftrag der GDFPF stattfinden, richtet sich nach dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen (International Standard for Testing and Investigations - ISTI) und werden von einem entsprechend hierfür zertifizierten externen sportunabhängigen Dienstleister durchgeführt.

### **6.4 Wettkampfkontrollen (In-Competition-Test)**

Um zu gewährleisten, dass sportliche Leistung stets sauber und frei von jeglicher unerlaubter Manipulation erbracht werden, werden im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen an den teilnehmenden Sportlern Wettkampfkontrollen durchgeführt.

## **6.5 Trainingskontrollen (Out-Of-Competition-Tests)**

Die GDFPF ist berechtigt jederzeit unabhängig von Wettkämpfen unangekündigte Dopingkontrollen bei ihren Mitgliedern durchzuführen.

### **6.5.1 Athleten-Meldepflichten**

Alle Mitglieder sind Angehörige des Vereins-Testpools (VTP) und haben in diesem Zusammenhang eine Mitwirkungspflicht d.h. dafür Sorge zu tragen, dass der GDFPF u.a. immer eine gültige Wohnanschrift, Telefon-/Handynummer und eine E-Mail-Adresse vorliegt, unter denen sie aktuell erreichbar sein müssen.

Jegliche Änderungen sind der GDFPF ausschließlich über das vollständig ausgefüllte Athleten-Meldeformular für den Vereins-Testpool (VTP) unverzüglich anzuzeigen.

Sind Mitglieder dem GDFPF-Dopingkontrollsystem länger als 14 Tage entzogen (z.B. wegen eines Urlaubs, einer Dienstreise oder Auslandssemesters) d.h. stehen unter den auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP angegebenen Kontaktdaten für eine unangekündigte Trainingskontrolle nicht zu Verfügung, ist es erforderlich der GDFPF dies mitzuteilen.

Dazu übermitteln die Mitglieder der GDFPF ein entsprechend für die Dauer der Abwesenheit vollständig ausgefülltes Athleten-Meldeformular für den VTP unter Angabe des genauen Aufenthaltsortes (Adresse). Geschieht dies nicht, können daraus im Rahmen der Prüfung ob ein Meldepflichtverstoß vorliegt (Artikel 6.5.4) negative Rückschlüsse gezogen werden.

### **6.5.2 Nicht erfolgreiche Trainingskontrolle**

#### *a) Nachholen der Trainingskontrolle:*

Sollte eine geplante Probenahme wegen Nicht-Erreichbarkeit des hierfür ausgewählten Mitglieds über dessen auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP angegebenen Kontaktdaten scheitern (nicht erfolgreicher Kontrollversuch), so ist ihm per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen, dass es verpflichtet ist, sich unverzüglich mit dem Dopingkontrollleur in Verbindung zu setzen um die versäumte Kontrolle schnellstmöglich nachzuholen.

Die GDFPF ist nicht verpflichtet auf das Nachholen einer versäumten Kontrolle zu bestehen, sondern kann hierfür einen anderen ihr geeignet erscheinendem Zeitpunkt bestimmen. Hierbei gelten die Bestimmungen des Artikels 6.5.

#### *b) Anhörung des Athleten:*

Erscheint der Versuch der Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 oder ein Meldepflichtverstoß entsprechend Artikel 3.4 nach der Erstüberprüfung durch die GDFPF zumindest möglich, teilt die GDFPF dies dem betroffenen Athleten per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse mit und gibt dem Athleten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 7 Tagen.



### **6.5.3 Stellungnahme durch den Athleten**

In der Stellungnahme hat der Athlet die Möglichkeit, den Sachverhalt aus seiner Sicht darzustellen. Hierbei kann er die Gründe für seine Nichterreichbarkeit darlegen und alle Fakten aufführen, um zu belegen, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen Artikel 3.3 und/oder 3.4. festzustellen ist.

Die Stellungnahme muss innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Anhörungsschreibens schriftlich bei der GDFPF eingehen (E-Mail/Post). Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der GDFPF ein, entscheidet die GDFPF auf Grund der Aktenlage.

### **6.5.4 Prüfung ob Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt**

Nach Eingang der Stellungnahme bezüglich eines nicht erfolgreichen Kontrollversuchs überprüft die GDFPF, ob anhand der vorliegenden Informationen eine Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 festzustellen ist oder/oder ein Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 3.3 vorliegt.

Dabei kann es sich u.a. um eine fehlende oder nicht rechtzeitige Aktualisierung handeln, und/oder um Falschangaben bzw. bewusstes Ausweichen.

### **6.5.5 Einschätzung der GDFPF**

Wird anhand der Stellungnahme des Athleten der Verdacht ausgeräumt, dass es sich um eine Umgehung oder die Weigerung einer Probenahme oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen gemäß Artikel 3.3 handelt und ist auch nicht davon auszugehen, dass ein Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 3.4 vorliegt, hat ein nicht erfolgreicher Kontrollversuch für den Athleten keinerlei unmittelbare Konsequenzen und Sanktionen, insofern er die nicht erfolgreiche Kontrolle gemäß Artikel 6.5.2 a) unverzüglich nachholt.

Sollte die GDFPF die Gründe der Nichterreichbarkeit für nicht plausibel erachten oder der Athlet sich nicht binnen maximal 7 Tagen beim verantwortlichen Dopingkontrolleur melden um die versäumte Dopingkontrolle unverzüglich nachzuholen, stellt dies einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar (Umgehung der Probenahme, die Weigerung oder das Unterlassen sich einer Probenahme zu unterziehen i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5).

Die GDFPF teilt dem Athleten ihre Einschätzung gemäß Artikel 9 schriftlich mit und leitet nach neuerlicher Prüfung des Sachverhalts unter Umständen ein Disziplinarverfahren i. S. d. Artikel 10 ein, was die Verhängung der unter Artikel 11 erörterten Konsequenzen (u.a. Kostenübernahme der nicht erfolgreichen Kontrolle und lebenslange Sperre) zur Folge haben kann.

## **6.6 Auswahl der Athleten für Dopingkontrollen**

Die GDFPF wählt die zu kontrollierenden Athleten nach bestimmten Kriterien und eigenem Ermessen aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

## **6.7 Mitgliedervisiten**

Im Januar 2018 hat die GDFPF ihre Aktivitäten im Anti-Doping-Kampf erweitert und auch im investigativen Bereich verstärkt..

Um den besonderen Anforderungen des Anti-Doping-Kampfes im dopingfreien Kraftdreikampf besser begegnen zu können, führt die GDFPF seitdem Mitgliedervisiten bei ihren Athleten durch.

Mit diesen Mitgliedervisiten in Form von Haus- oder Trainingsbesuchen bei ihren Athleten begegnet die GDFPF der Tatsache, dass Sportler zumeist nur an Wettkämpfen und selten bei Trainingsworkshops oder Seminaren zusammen kommen. Außerhalb dieser Veranstaltungen können körperliche Entwicklungen bzw. Leistungen des einzelnen Athleten deshalb von der GDFPF im Sinne ihrer Anti-Doping-Strategie nicht oder nur in den sozialen Medien verfolgt werden.

Dem steht die Notwendigkeit gegenüber, insbesondere für effektive Dopingkontrollen körperliche Entwicklungen, körperliche Hinweise auf den Gebrauch von verbotenen Substanzen oder den Einsatz von verbotenen Methoden (z.B. Infusionen) zu erkennen.

Mit den Mitgliedervisiten beauftragt ist - wie mit den Dopingkontrollen der GDFPF auch - ein externer sportunabhängiger Dienstleister. Dieser führt die Mitgliedervisiten in eigenem Ermessen durch. Die Visiten finden in der Regel unangekündigt statt, können aber in Einzelfällen auch angekündigt werden. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit besucht werden, auch mehrmals nacheinander. Der Dienstleister schuldet darüber keine Rechenschaft und ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit innerhalb und außerhalb dieser Mitgliedervisiten Dopingkontrollen (Urin, Blut) für die GDFPF anzuordnen und durchzuführen.

Durch die Mitgliedervisiten nimmt die GDFPF auch verstärkt ihren Anspruch wahr, Aufklärungsarbeit und Doping-Prävention zu betreiben. So können im Rahmen der Mitgliedervisiten Themen wie Verhalten bei der Einnahme von Medikamenten, bestehende Attestregelungen, verantwortungsvoller Umgang mit Nahrungsergänzungsmitteln usw. diskutiert werden.

Das Kontrollpersonal nimmt bei den Mitgliedervisiten auch Hinweise hinsichtlich Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen entgegen, behandelt diese vertraulich und nutzt die gewonnenen Erkenntnisse in eigenem Ermessen für weitere Anti-Doping-Aktivitäten.

Die Verweigerung, Umgehung oder Behinderung einer Mitgliedervisite kommt der Verweigerung einer Dopingkontrolle gleich und wird mit einer lebenslange Sperre bei der GDFPF e. V. sowie WDFPF und all ihrer Landesektionen sanktioniert.

## **ARTIKEL 7 ANALYSE VON PROBEN**

Alle gemäß der Anti-Doping-Bestimmungen und im Auftrag der GDFPF entnommenen Proben werden ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert.

Erbringt eine Analyse den Nachweis, dass eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode angewendet wurde, übermittelt das Labor das Analyseergebnis entsprechend dem Internationalen Standard für Labore (International Standard for Laboratories - ISL) unverzüglich an die GDFPF.

## **ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE**

### **8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen**

8.1.1 Der Athlet sowie die GDFPF haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist die GDFPF nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der Athlet gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der Athlet muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung von der GDFPF schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der GDFPF.

8.1.4 Die GDFPF informiert den Athleten rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

### **8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe**

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende Personen das Recht, anwesend zu sein:

- a) der Athlet und/oder ein Stellvertreter
- b) ein Vertreter der GDFPF

### **8.3 Durchführung der Analyse der B-Probe**

8.3.1 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß der Bestimmungen des International Standards for Laboratories (ISL) durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor aufgrund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, kann dies nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis infrage zu stellen.

### **8.4 Kosten der Analyse der B-Probe**

Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der GDFPF oder einer anderen Partei angeordnet.

### **8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe**

Der Athlet ist von der GDFPF unverzüglich über das Analyseergebnis der B-Probe schriftlich zu informieren.

### **8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt**

Bestätigt die Analyse der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und Konsequenzen aufgehoben und der Athlet wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen. Außerdem erstattet die GDFPF bzw. die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation dem Athleten die Kosten für die Analyse der B-Probe.

## **ARTIKEL 9 ERGEBNISMANAGEMENT**

9.1 Die GDFPF teilt dem betroffenen Athleten unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:

- a) das Von der Norm abweichende Analyseergebnis;
- b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;
- c) das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, die Analyse der B-Probe gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der Athlet darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-Probe zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;
- d) das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters gemäß der Bestimmungen des Artikels 8.2 bei der Analyse der B-Probe zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;
- e) das Recht des Athleten, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der GDFPF Stellung zu nehmen. Die GDFPF kann im Rahmen des Ergebnismanagements negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird sich weigert, zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen.

9.2 Hat der Dachverband oder ein anderer der WDFPF angeschlossenen Landessektionen eine Dopingkontrolle durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens an die WDFPF übertragen.

9.3 Während des Zeitraums der Überprüfung hinsichtlich Verstößen gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen ist der betreffende Athlet zu suspendieren d.h. von der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen auszuschließen.

9.4 Der Athlet kann durch seine Kündigung ein sich abzeichnendes Disziplinarverfahren mit möglichen Sanktionen nicht abwenden.

## **ARTIKEL 10 DISZIPLINARVERFAHREN**

Kommt die GDFPF nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten oder der anderen Person nicht auszuschließen ist, leitet sie ein Disziplinarverfahren ein. Ist die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement gemäß Artikel 9.2 auf Dachverband übertragen worden, ist dieser

für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständig.

Im Falle ausgesprochener Sanktionen hat der Athlet das Recht auf eine zeitnahe, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre oder Strafe erläutert.

## **ARTIKEL 11 SANKTIONEN BEI VERSTÖSSEN**

### **11.1 Sperren**

#### **11.1.1 Lebenslange Sperren**

Lebenslange Sperren und damit verbundene sofortige Vereinsausschlüsse werden verhängt, wenn

- a) ein Erstverstoß gegen Artikel 3.1, Artikel 3.2, Artikel 3.6 oder Artikel 3.7 im Zusammenhang mit Substanzen und Methoden die zu allen Zeiten (in und außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind festgestellt wurde.
- b) ein schwerer Verstoß gegen Artikel 3.5 vorliegt.
- c) eine Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen sich einer Probenahme zu unterziehen i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5 festgestellt wurde.
- d) ein Zweitverstoß jeder Art gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

#### **11.1.2 Zeitweilige Sperren**

Zeitweilige Sperren werden erhoben, wenn

- a) in einer Wettkampfkontrolle die Anwendung einer verbotene Substanzen und/oder Methode nachgewiesen wurde, die nur im Wettkampf und nicht außerhalb des Wettkampfes verboten ist.
- b) ein Verstoß gegen Artikel 3.4, Artikel 3.5 oder Artikel 3.8 festgestellt wurde.

Die bei den aufgeführten Vergehen von der GDFPF verhängten zeitweiligen Sperren entsprechen mindestens der hierfür im WADA-Code festgelegten Höchststrafmaße und haben den Vereinsausschluss für die Dauer dieser Sperre zur Folge.

Sind bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Dritte beteiligt, die nicht Mitglied der GDFPF sind, kann ein Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen verhängt werden und ein zukünftiger Beitritt dieser Person in die GDFPF ausgeschlossen werden.

### **11.2 Annullierung von Ergebnissen**

11.2.1 Ein Verstoß gegen die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Wettkampfes führt automatisch zur Annullierung der bei der gesamten Wettkampfveranstaltung erzielten Ergebnisse, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Rekorden, Titeln und Leistungen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

11.2.2 Ein Verstoß gegen die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen, welcher eine lebenslange Sperre zur Folge hat, führt automatisch zur Annullierung aller bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Rekorden, Titeln und Leistungen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

### **11.3 Kostenerstattung und Geldstrafen**

Um die der GDFPF durch Fehlverhalten entstandenen Kosten zu kompensieren und damit Schaden vom Verein abzuwenden werden in folgenden Fällen Geldstrafen verhängt:

#### ***a) Positiver Dopingtest***

Im Falle einer positiven Probe trägt der verursachende Athlet die Kosten, welche für die Durchführung und Analyse dieses Tests anfallen.

#### ***b) Umgehung/ Weigerung oder das Unterlassen einer Dopingkontrolle***

Umgeht, verweigert oder unterlässt ein Athlet i. S. d. Artikel 3.3, Artikel 3.4 oder Artikel 6.5 die Probennahme trägt dieser die entstandenen Kosten der nicht erfolgreichen Kontrolle und erstattet diese der GDFPF.

#### ***c) Meldepflichtverstöße***

Ist die Erreichbarkeit eines Athleten gemäß Artikel 3.4 und Artikel 6.5 bei einer Trainingskontrolle aufgrund falscher bzw. nicht aktueller Daten auf dem Athleten-Meldeformular für den VTP (u.a. ständiger Aufenthaltsort, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse) eingeschränkt und führt dies dazu, dass eine geplante Dopingkontrolle am hierfür vorgesehenen Tag nicht durchgeführt werden kann, liegt ein Meldepflichtverstoß gemäß Artikel 3.4 vor. In diesem Fall trägt der verursachende Athlet die Kosten dieser nicht erfolgreichen Kontrolle und erstattet diese der GDFPF.

Sollten Umstände eintreten, welche hier nicht beschrieben sind, behält sich der Vorstand das Recht vor, nach Ermessen zu entscheiden welche Vorgehensweise gerechtfertigt ist, um Schaden vom Verein und den anderen Mitgliedern abzuwenden.

### **11.4 Veröffentlichung von Verstößen gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen**

Athleten, die gegen GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, erklären sich damit einverstanden, dass ihre Namen zu Informationszwecken im Internet (z.B. auf der Homepage: [www.gdfpf.de](http://www.gdfpf.de), auf Facebook), via Newsletter an alle Vereinsmitglieder und jeglicher Art in Form von Printmedien, im Radio und im Fernsehen veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen ist Teil der Sanktionen.

### **11.5 Rechte des Athleten**

Vor der Verhängung der oben genannten Sanktionen sind die Athleten gemäß Artikels 9.1 e) von der GDFPF anzuhören.

## **ARTIKEL 12      SPEICHERUNG UND/ODER WEITERLEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN UND/ODER MEDIZINISCHEN DATEN**

Personenbezogene Daten bzw. auffällige medizinische Daten und/oder Befunde, die auf eine unerlaubte Leistungsmanipulation hindeuten könnten an zur Aufklärung befugte Institutionen, insbesondere die NADA und die jeweils zuständigen internationalen Anti-Doping-Kontrollbehörden (z. B. WADA) und dem Dachverband (WDFPF) weiter gegeben werden. Alle Mitglieder befreien im Rahmen ihre Antragsstellung auf eine GDFPF-Mitgliedschaft die mit der Erhebung dieser Daten/Befunde befassten Personen von Ihrer Schweigepflicht.

Diese Einwilligungserklärung ist beschränkt auf Daten/Befunde, die im Rahmen von Maßnahmen zur Vermeidung unerlaubter Leistungsmanipulationen, insbesondere Dopingkontrollen, gewonnen werden.

Bei nachweislichen Verstößen gegen das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) ist die GDFPF verpflichtet Strafanzeige gegen den entsprechenden Sportler zu stellen.

## **ARTIKEL 13                      ÄNDERUNG DER ANTI-DOPING-ORDNUNG**

Die GDFPF-Anti-Doping-Bestimmungen unterliegen der jährlichen Überprüfung und können durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 6.5 der GDFPF-Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

**Halle (Saale), den 03. Januar 2018**

**Vorstandsvorsitzender**

Markus Peschel

**Stellvertretender Vorsitzender**

Frank Forner

**Kassenwart**

Rebecca Kilian

## **HINWEISE**

### **1. In Verbindung mit Artikel 4.2.1 und 4.3: BLUT- UND PLASMASPENDEN SOWIE INFUSIONEN**

Einige Athletinnen und Athleten spenden Blut oder Blutplasma. Da aber Methoden wie die Rückführung von Blut oder Blutbestandteilen und zudem intravenöse Infusionen auf der Verbotliste der WADA aufgeführt sind, sollten Athletinnen und Athleten einige Regeln beachten, um nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu verstoßen.

Hier die wichtigsten Regeln für Spender und Empfänger und die Notwendigkeit von TUE oder Attest:

#### **Abgabe einer Blutspende:**

keine TUE und kein Attest erforderlich, auf dem Kontrollformular erwähnen.

#### **Abgabe einer Plasmaspende:**

Attest und ggf. rückwirkende TUE.

#### **Durchführung einer Dialyse:**

Attest und ggf. rückwirkende TUE.

#### **Empfang einer Bluttransfusion:**

Attest und ggf. rückwirkende TUE.

#### **Empfang einer Plasmaspende:**

- kein Attest mit ggf. rückwirkender TUE, wenn die Verabreichung als intravenöse Infusion im Krankenhaus erfolgt.
- Attest und ggf. rückwirkende TUE, wenn die Verabreichung als intravenöse Infusion nicht im Krankenhaus erfolgt.

#### **Empfang einer intravenösen Infusion von mehr als 50 ml innerhalb von 6 Stunden mit erlaubten Substanzen:**

- kein Attest mit ggf. rückwirkender TUE, wenn die Verabreichung im Rahmen von Krankenhauseinweisungen, chirurgischen Eingriffen oder klinischen Untersuchungen erfolgt.
- Attest und ggf. rückwirkende TUE, wenn die Verabreichung außerhalb einer Krankenhauseinweisung, eines chirurgischen Eingriffes oder einer klinischen Untersuchung erfolgt.

#### **Empfang einer verbotenen Substanz als intravenöse Infusion:**

Attest und ggf. rückwirkende TUE